

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim
z. H. Herrn Franz Korb
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

11.12.2024
291/24AS /AS
(bitte stets angeben)

**StVV Lampertheim/Bürgermeister Stadt Lampertheim
Kommunalverfassungsverstreit (Beanstandung gem. § 63 HGO)
Hier: Beanstandung vom zwar 20.02.2024 gegen den Beschluss der
Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2024**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Korb,

für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und geben Ihnen gern zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung unsere Einschätzung zu den Erfolgsaussichten eines Vorgehens gegen die Beanstandung des Bürgermeisters der Stadt Lampertheim vom 22.02.2024 gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2024 zu TOP 6 „Umstellung des verpachteten Jagdrechts im Stadtwald West auf Regiejagd“.

1.

Dabei gehen wir von folgendem Sachverhalt aus:

Im Jahr 2022 stand nach Ablauf des 10-jährigen Turnus die Neubetrachtung der Forsteinrichtung an. Als Forsteinrichter beauftragte die Stadt Lampertheim im September 2020 den Landesbetrieb HessenForst. In dem zum Stichtag 1.1.2022 von HessenForst erarbeiteten Schlussbericht heißt es unter Z. 6.5 Wildbewirtschaftung (Seite 21): „In PEFC (und auch FSC) zertifizierten

Lankau Weitz Gallina
Rechtsanwälte & Notare PartGmbH
Deutsche-Telekom-Allee 1
64295 Darmstadt

Besucherparkplätze / Tiefgaragenzufahrt
über Ida-Rhodes-Str. 3, 64295 Darmstadt
(Premier Inn Hotel)

Dr. h.c. Ingo Endrick Lankau
Partner
Rechtsanwalt und Notar a.D.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Diplom-Mediator (FH)

Dr. Tobias Timo Weitz
Partner
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator

Marjan Susanne Gallina
Partnerin
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Sozialrecht

Anne-Kathrin Pantaleon genannt Stemberg
Partnerin
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Jan Lukas Möller
Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thorsten Harnack, LL.M.
Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Susanne Voß
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Miet- und WEG-Recht
Mediatorin

Angelika Maria Kraus, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Annika Tscherne
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Mediatorin
Schlichterin RAK

Corinna Schmitt
Rechtsanwältin

Léon Karwanni
Rechtsanwalt

Betrieben sind die Wildbestände so zu regulieren, dass sich (zumindest) die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen können. Als Hauptbaumart ist hier insbesondere die Kiefer zu nennen. Der Verbissdruck durch das Rehwild ist im Stadtwald derzeit so hoch, dass ca. 120 ha Verjüngungsflächen eingezäunt sind, davon auch viele Kiefernverjüngungsflächen. Der Waldeigentümer muss daher dringend darauf hinwirken, dass die Waldbestände den waldbaulichen Gegebenheiten angepasst sind. Da eine Reduktion der Wildbestände auf dieses Level kurzfristig nicht zu erreichen ist, müssen auch zukünftig Verjüngungsflächen vor Wildverbiss geschützt werden. Der Erfolg der Bejagung und damit auch die Reduzierung der zu schützenden Verjüngungsfläche kann z.B. anhand von Weisergattern überprüft werden.“

Dieser Schlussbericht wurde der Stadtverordnetenversammlung mit Beschlussvorlage Drucksache 223/43 zu ihrer Sitzung am 31.03.2023 vorgelegt. In dieser Beschlussvorlage wurde unter dem Punkt „Wildbewirtschaftung“ ausgeführt: „Nach PEFC und FSC sind die Wildbestände so zu regulieren, dass sich die Hauptbaumarten ohne Schutz verjüngen können. Im Stadtwald ist dies die Kiefer. Der Wildbestand ist jedoch so hoch, dass sich die Kiefer nicht verjüngen kann, deshalb sind 120 ha gezäunt, das entspricht 10 % des Stadtwalds. Der Waldeigentümer muss daher dringend darauf hinwirken, dass die Wildbestände an die waldbaulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies ist nur durch grundlegende Reform der Bejagung möglich.“ Insgesamt empfahl der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung, dem Schlussbericht der Forsteinrichtung zuzustimmen.“ Diese Zustimmung erfolgte auch in der Sitzung vom 31.03.2023. Darüber hinaus war der Beschlussvorlage als Anlage ein Protokoll zum AK Wald am 17.01.2023 beigefügt, in dem es unter anderem heißt: „Mit der Umstellung von der bisherigen Verpachtung der Stadtwaldreviere West auf die Eigenbewirtschaftung (= Regiejagd) wollen wir ab 2024 oben genannte Maßnahmen ergreifen, um den Waldumbau zu fördern und langfristig die Kosten durch Verbiss und die damit verbundenen präventiven sehr kostenaufwändigen Zäunungen zu reduzieren. Daneben führt dies dazu, dass wir den PEFC-Standard weiterhin erfüllen und das Zertifikat nicht aufgrund zu hoher Wilddichte verlieren.“

Am 25.09.2023 stellte die SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass der Magistrat das Jagdrecht in dem Eigenjagdbezirk Stadtwald West 1 mit Ablauf des aktuellen Pachtvertrags zum 31.03.2024 auf Regiejagd umstellt. Im Eigenjagdbezirk Stadtwald West solle der Pachtvertrag um zwei Jahre verlängert werden. Der Magistratsbeschluss vom 17.10.1994 werde nicht angewendet. Die weitere Vorgehensweise werde in dem Fachausschuss UMEA erneut beraten und zur Beschlusslage vorgelegt.

In seiner Sitzung am 26.09.2023 beschloss der Magistrat sodann, das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken Stadtwald West I und II mit Ablauf der aktuellen Pachtverträge zum 31.03.2024 nicht zur Neuverpachtung

auszuschreiben, sondern stattdessen die Verwaltung zu beauftragen, die Bejagung eigenständig in Form der Regiejagd auf 842 ha auszuführen. Zur Begründung führt die Verwaltung in der Beschlussvorlage aus, dass die Stadt als Waldbesitzer dazu verpflichtet sei, den stark geschädigten Kiefernwald in einen klimastabilen Mischwald umzubauen. Dieser intensiviertere Waldumbau sei jedoch nur möglich, wenn die im Wald vorkommenden Schalenwildbestände an den Naturraum angepasst seien. Es bestünden sowohl im Wald- als auch im Jagdrecht gesetzliche Verpflichtungen, die Wildbestände durch Bejagung dauerhaft auf eine waldverträgliche Population zu regulieren. Dies forderten auch die Waldzertifizierer und Fördermittelgeber. Aus einem Verbissgutachten sowie aus einem Wildtiermonitoring, jeweils 2023, gehe hervor, dass ohne Zäunung im Stadtwald aufgrund des extremen Wildverbisses keine Naturverjüngung der Hauptbaumart Kiefer stattfinde, da das Rehwild bereits die Keimlinge massiv verbeiße. Die erfasste Rehwilddichte sei 2 bis viermal so hoch wie vom Deutschen Jagdverband empfohlen. Die Gründe hierfür lägen in dem vielerorts vorhandenen Interessenkonflikt zwischen Jagdpächtern einerseits (Hege, viel Wild, Trophäen) und Waldeigentümer andererseits (wenig Verbiss, Aufbau Mischwald). Eine weitere Einzäunung des Waldes sei aufgrund der damit verbundenen Kosten für Zaunkontrollen und Reparaturen nicht zu empfehlen und verstärke auch den Verbissdruck auf die nicht eingezäunten Flächen. Die Lösung sei vielmehr in einer Reduzierung des Wildbestandes zu sehen. Da die der Stadt bekannten Pächter aus Altersgründen nach Auslaufen der Befristung der Jagdpachtverträge keine neuen Jagdpachten erhalten könnten, außerdem erhöhte vertragliche Abschussvorgaben von der Verwaltung nicht überprüft werden könnten und schärfere vertragliche Regelungen bei potentiellen Pächtern eher abschreckend wirken würden, sei daher die Umstellung auf Regiejagd zu empfehlen. Aus Kostengründen käme die Einstellung von Berufsjägern oder Jagddienstleistern nicht infrage. Stattdessen solle die Bejagung durch Erteilung von Begehungsscheinen, die auch den bisherigen Pächtern angeboten werden sollen, stattfinden. Zwar überstiegen die bisherigen Pachteinnahmen die Einnahmen aus der Erteilung der Begehungsscheine. Trotzdem überwögen der Nutzen der Regiejagd, dadurch die Reduzierung der Verbisschäden und den Aufbau eines stabileren Mischwalds Kosten für Zaunbau und Zaunkontrolle eingespart werden könnten. Durch gezielte Bejagung an Verjüngungsflächen müssten in Zukunft generell weniger Flächen eingezäunt werden. Die Konformität der PEFC-Zertifizierung werde hierdurch ebenfalls gesichert. Die Ausübung der Regiejagd diene der Bewilligung weiterer Fördermittel. Die Motivation der Jäger, mehr Wild zu schießen, werde auch dadurch erreicht, dass sich diese nicht um die Verarbeitung und Vermarktung des Fleisches kümmern müssten. Hinzu kämen außerdem nicht direkt messbare Vorteile wie die Durchführung von waldumbauförderlicher Jagd oder die bessere Zusammenarbeit zwischen Jagd, Verwaltung, Forst, Landwirtschaft und Bevölkerung. Verwaltungskosten für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Regiejagd werden nicht angegeben.

In ihrer Sitzung am 20.10.2023 fasste die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der SPD-Fraktion folgenden Beschluss: „Der Magistrat der Stadt Lampertheim stellt das Jagdrecht in dem Eigenjagdbezirk

Stadtwald West 1 mit Ablauf des aktuellen Pachtvertrags zum 31.03.2024 auf Regiejagd um. Im Eigenjagdbezirk Stadtwald West 2 wird der Pachtvertrag um drei Jahre verlängert. Der Magistratsbeschluss vom 17.10.1994 wird nicht angewendet.“ Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.09.2023 wurde auf Antrag in der Sitzung dahingehend abgeändert, dass eine Verlängerung um drei anstatt um zwei Jahre stattfinden sollte. Ausweislich der Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2023 wies der den Änderungsantrag stellende Stadtverordnete Nickel bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, dass seiner Ansicht nach für die Frage der Umstellung auf Regiejagd schon keine Zuständigkeit des Magistrats, sondern der Stadtverordnetenversammlung gegeben sei.

Gegen diesen Beschluss erhob der Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 HGO Widerspruch, den er damit begründete, dass der Beschluss vom 20.10.2023 deswegen rechtswidrig gewesen sei, weil für Jagdpachtverträge zwingend eine gesetzliche Mindestlaufzeit von 10 Jahren vorgesehen sei. Eine Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtvertrages sehe das Hessische Jagdgesetz nicht vor. Selbst wenn eine Verlängerung zulässig sei, handele es sich vorliegend nicht um eine solche, da personelle Veränderungen auf Pächterseite vollzogen werden würden. Einer der beiden Jagdpächter des Eigenjagdbezirks Stadtwald West II sei nämlich kurz vor Ende der Vertragslaufzeit verstorben, sodass der Vertrag nur mit dem verbliebenen Jagdpächter verlängert werden könne. Darüber hinaus schreibe auch der Jagdpachtvertrag selbst das Vorhandensein mindestens zweier Pächter vor. Damit handele es sich um den Neuabschluss eines Vertrages, für den auf jeden Fall die gesetzliche Mindestlaufzeit von 10 Jahren gelte. Darüber hinaus verstoße der Beschluss vom 20.10.2023 auch gegen die Vergaberichtlinien zur Jagdpachtvergabe gemäß Magistratsbeschluss vom 17.10.1994, in dem u.a. festgehalten sei, dass die Vertragslaufzeit den gesetzlichen Mindestvorgaben entsprechen und identisch mit den Laufzeiten der Feldjagden sein solle, die Jagdbezirke an mindestens zwei Bewerber verpachtet werden sollen, keine Personen über 70 Jahre berücksichtigt werden sollen und die Verpachtung öffentlich auszuschreiben und gemäß der Bestenauslese der geeignetsten Bewerber zu wählen ist. Dies stelle einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar. Darüber hinaus sei auch das Wohl der Gemeinde gefährdet. Eine Unzuständigkeit des Magistrats für die Umstellung auf Regiejagd habe im Übrigen nicht bestanden, weil die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31.03.2023 diese Umstellung bereits gebilligt habe.

In ihrer Sitzung am 16.02.2024 fasste die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss vom 20.10.2023 erneut. Daraufhin beanstandete der Bürgermeister diesen Beschluss mit Schreiben vom 22.02.2024, das auch an diesem Tage beim Stadtverordnetenvorsteher zugegangen ist. In dieser Beanstandung werden die Erwägungen zur möglichen Rechtswidrigkeit des Beschlusses entsprechend dem Widerspruch wiederholt und somit letztlich dargelegt, dass die Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat etwas rechtlich Unmögliches verlange, da der Vertrag nicht verlängert aber auch ein neuer Vertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren nicht abgeschlossen werden könne und der Beschluss weiterhin gegen die

Vergaberichtlinien zu Jagdpachtvergabe verstoße. Auf die aufschiebende Wirkung der Beanstandung wurde hingewiesen.

Am 19.04.2024 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, gegen die Beanstandung Klage zu erheben.

Eine Mitteilungsvorlage der Verwaltung vom 19.02.2024, die dem Umwelt-, Mobilität- und Energieausschuss für seine Sitzung am 15.05.2024 vorgelegt wurde, hat nunmehr ergeben, dass tatsächlich nicht bekannt ist, wie viel Hektar Verjüngungsfläche im Lampertheimer Stadtwald eingezäunt sind bzw. wie viele laufende Meter Zaun es im Lampertheimer Stadtwald instandzuhalten gilt.

2.

Eine Anfechtungsklage gegen die Beanstandung vom 22.02.2024 gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2024 hat Erfolg, wenn die Klage (noch) zulässig ist und die Beanstandung rechtswidrig ist; letzteres ist der Fall, wenn der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung rechtmäßig ist.

Die Klage wäre als Anfechtungsklage zu erheben. Die im vorliegenden Fall zuständigen Verwaltungsgerichte, das Verwaltungsgericht Darmstadt und der Hessische Verwaltungsgerichtshof, haben jeweils entschieden, dass es sich bei der kommunalrechtlichen Beanstandung gemäß § 63 Abs. 2 VwGO um einen Verwaltungsakt handelt.

[Verwaltungsgericht Darmstadt, Beschluss vom 21. Dezember 2023, 3 R 2222/23.DA, n.v.; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. November 1995 – 6 TG 3539/95 –, Rn. 3, juris]

Auf den in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit herrschenden Streit zur Rechtsnatur der Beanstandung kommt es daher nicht an.

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Anfechtungsklage überhaupt noch zulässig ist oder ob sich die Angelegenheit vielleicht dadurch erledigt hat, dass der streitgegenständliche Jagdpachtvertrag bis zum 31.03.2024 befristet war und nach Ablauf des 31.03.2024 ohnehin nicht mehr verlängert werden kann. Allerdings ist bei lebensnaher Auslegung des Beschlusses vom 16.02.2024 davon auszugehen, dass die Stadtverordnetenversammlung mit einer „Verlängerung“ des Jagdpachtvertrages auch den Neuabschluss mit dem verbliebenen Pächter gemeint hat. Letztlich wird es der beschließenden Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung nur darauf angekommen sein, dass im Jagdbezirk West I (vorläufig) nicht auf Regiejagd umgestellt wird, sondern weiterhin eine Verpachtung (an den überlebenden der bisherigen Pächter) stattfindet. Dies geht so auch aus dem schriftlichen Diskussionsbeitrag zur Begründung des

Antrags der SPD-Fraktion vom 25.09.2023, der als Anlage 4 zur Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2023 im Bürger- und Gremieninfosystem der Stadt Lampertheim veröffentlicht ist.

Darüber hinaus entfaltet sogar eine Beanstandung gegen einen Beschluss, der mittlerweile aufgrund tatsächlicher Änderungen ins Leere läuft, noch solange einen Rechtsschein, wie sie nicht aufgehoben wurde, sodass sie auch immer noch mit der Klage angegriffen werden kann.

[VG Gießen, Urteil vom 8. Mai 2013 – 8 K 205/12.GI –, Rn. 19, juris]

Im Rahmen der Begründetheit sind folgende, vom Bürgermeister aufgeworfene Rechtsfragen zu prüfen:

- Ist der Beschluss vom 16.02.2024 rechtswidrig, weil weder die Verlängerung des Pachtvertrages im Jagdbezirk West II noch der Neuabschluss für 3 Jahre möglich ist (a)?
- Ist der Beschluss vom 16.02.2024 rechtswidrig, weil er gegen die durch Beschluss des Magistrats vom 17.10.1994 niedergelegten Vergaberichtlinien für die Vergabe von Jagdpachtverträgen verstößt (b)?

a.

Es ist richtig, dass gemäß § 11 Abs. 4 S. 2, 3 BJagdG die Pachtdauer mindestens 9 Jahre betragen soll und die Länder die Mindestpachtzeit höher festsetzen können. Hiervon hat das Land Hessen in § 10 Abs. 1 HJagdG Gebrauch gemacht, sodass die Mindestpachtzeit für Hoch- und Niederwaldjagden in Hessen 10 Jahre beträgt. Eine Verlängerung eines Jagdpachtvertrages ist damit aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen, wie sich aus § 11 Abs. 4 S. 4 BJagdG ergibt.

Nichtsdestotrotz ist dem Bürgermeister darin zuzustimmen, dass es sich bei der beschlossenen Verlängerung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbezirk West II nicht um die Verlängerung des bisherigen Jagdpachtvertrages handelt. Die Verlängerung eines Vertrages unterscheidet sich von dem Neuabschluss dadurch, dass sich bei einer Verlängerung im Wesentlichen die Laufzeit ändert, während bei einem Neuabschluss auch weitere Bedingungen wie z.B. Preise geändert werden können.

Ob es sich hier tatsächlich aufgrund des Todes des einen Vertragspartners um einen Neuabschluss des Vertrages handelt (wofür Einiges spricht, allerdings angesichts von § 8, 9 des Pachtvertrages nicht leicht zu entscheiden ist) oder ob eine Verlängerung vor dem 31.03.2024 möglich gewesen wäre, muss im

vorliegenden Fall aber nicht entschieden werden. Denn durch den Ablauf der Befristung und die faktisch erfolgte Übernahme des Jagdbezirks in die Regiejagd zum 01.04.2024 ist in jedem Fall eine zeitliche Lücke von mehreren Monaten entstanden, die es mittlerweile erfordern würde, dass der Jagdpachtvertrag neu abgeschlossen werden müsste.

Dann ist es aber so, dass die Mindestpachtzeit von 10 Jahren gemäß § 10 Abs. 1 HJagdG greift und die Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2024 schon hieran scheitert. Insofern moniert der Bürgermeister zu Recht, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat etwas rechtlich Unmögliches verlangt.

b.

Es ist grundsätzlich richtig, dass eine verwaltungsinterne Richtlinie eine Selbstbindung der Verwaltung mit der Folge erzeugen kann, dass eine Abweichung von der Richtlinie zu einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG führt.

[OLG Frankfurt, Beschluss vom 25. Januar 2016 – 20 WLw 2/15 –, Rn. 16, juris]

Dies erfordert allerdings die ständige gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinien.

[Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 1. März 2023 – 10 A 2362/21.Z –, Rn. 7, juris;
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. Februar 1995 – 3 O 26/94 –, Rn. 2, juris]

Dies kann derzeit nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. In der Beanstandung wird zwar behauptet, dass der Magistratsbeschluss vom 17.10.1994 „seitdem – und insbesondere in jüngster Vergangenheit“ auch angewandt wurde, was dadurch belegt werden soll, dass es schon einmal einem Pächter verwehrt wurde, ein kleineres Revier allein zu pachten und auch bei der Neuvergabe des Eigenjagdbezirks Stadtwald Ost (wohl im Jahr 2020) Einzelbewerber als auch Bewerber mit einem Alter über 70 Jahre abgelehnt worden seien. Dieser Vortrag allein begründet aber nach hier vertretener Auffassung noch keine ständige gleichmäßige Anwendung der Vergaberichtlinien. Angesichts der Tatsache, dass die Stadt (nach dem Vortrag des Bürgermeisters) Jagdpachtverträge bisher immer mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen hat und die Vergabep Praxis vom Magistrat bereits Mitte der Neunzigerjahre beschlossen wurde, wären alle Vergabeverfahren für Jagdpachtverträge seitdem in den Blick zu nehmen, um eine ständige gleichmäßige Anwendung begründen zu können. Hinzu kommt, dass nach einem den Magistratsbeschluss vom 27.10.2003 folgende Ausnahme dokumentiert ist:

„Beschluss:

Die Jagdnutzung im Eigenjagdbezirk „Stadtwald Ost“ wird an den bisherigen Pächter Herbert Schmidt wiederverpachtet. Für die Verpachtung sollen die seitherigen Konditionen in Höhe von € 940,00 jährlich (DM 1.836,00) beibehalten werden.

Der Beschluss des Magistrats vom 17.10.1994, wonach keine Bewerber berücksichtigt werden sollen, die das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Jagdperiode bereits vollendet haben, wird in diesem speziellen Fall außer Kraft gesetzt.“

Dieser Punkt wäre also in einem möglichen Verwaltungsstreitverfahren offen und müsste vom Bürgermeister dargelegt und unter Beweis gestellt werden.

Der Klage wird aber allein deswegen voraussichtlich kein Erfolg beschieden sein, weil es mittlerweile nicht mehr möglich ist, den Jagdpachtvertrag für den Jagdbezirk West II zu verlängern bzw. für die Dauer von 3 Jahren neu abzuschließen.

3.

Auch wenn es hierauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ankommt, ist nach hier vertretener Auffassung trotzdem mitzuteilen, dass die Auffassung des Bürgermeisters, der Magistrat habe aufgrund eigener Zuständigkeit am 26.09.2023 ohne Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss treffen können, die Jagd im Stadtwald Lampertheim auf Regiejagd umzustellen, nach hier vertretener Auffassung unrichtig ist.

Im Rahmen der Kompetenzverteilung der Hessischen Gemeindeordnung trifft die Gemeindevertretung als oberstes Organ der Gemeinde die wichtigen Entscheidungen, während der Gemeindevorstand die laufende Verwaltung besorgt (vgl. § 9 HGO, vgl. auch §§ 50 Abs. 1, 51, 66 HGO).

Als Geschäft der laufenden Verwaltung sind die in kürzeren Abständen und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrenden zumeist routinemäßig zu erledigenden Verwaltungsangelegenheiten von nicht weittragender Bedeutung anzusehen. Ob eine Angelegenheit zur laufenden Verwaltung gehört oder eine wichtige Gemeindeangelegenheit ist, lässt sich mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse nicht für alle Gemeinden einheitlich bestimmen. Was für eine kleine Gemeinde eine wichtige Angelegenheit sein kann, mag in einer größeren Stadt oft ein Geschäft der laufenden Verwaltung sein.

[VG Gießen, Urteil vom 21. März 2007 – 8 E 2088/06 –, Rn. 23, juris m.w.N.]

Bei der grundsätzlichen Entscheidung, ob die Stadt Lampertheim die Bejagung ihres Stadtwalds wie bisher durch die Vergabe von Jagdpachtverträgen durchführt oder auf ein völlig anderes System, nämlich

die Regiejagd umstellt, handelt es sich keinesfalls um ein routinemäßig zu erledigendes, wiederkehrendes Geschäft. Dies verdeutlicht allein die lange Mindestlaufzeit von Jagdpachtverträgen. Vielmehr steht hier eine Grundsatzentscheidung in Rede, bei der es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 2 HGO mit weitreichenden Folgen für die Stadt Lampertheim in Hinsicht auf die Haushaltsplanung, die Verwaltungsplanung, die gesetzlichen Aufgaben aus dem Naturschutzrecht und dem Jagdrecht und die Verantwortung für künftige Generationen handelt. Der Magistratsbeschluss vom 26.09.2023 mit seiner umfassenden Begründung macht dies selbst deutlich.

Es ist auch nicht so, dass die Stadtverordnetenversammlung, wie der Bürgermeister meint, bereits selbst die Entscheidung getroffen oder zumindest gebilligt hätte, dass die Bejagung im Lampertheimer Stadtwald auf Regiejagd umgestellt wird. Dies hat sie jedenfalls nicht mit Beschluss vom 31.03.2023 getan, mit dem sie dem Schlussbericht von HessenForst im Rahmen der Forsteinrichtung zugestimmt hat. Im Bericht selbst war von einer Umstellung auf Regiejagd nicht die Rede. Auch die Beschlussvorlage spricht zwar von einer grundlegenden Reform der Bejagung; dies könnte aber auch eine Verschärfung der Pachtverträge oder etwas ähnliches bedeutet haben. Zwar war der Beschlussvorlage Nr. 223/43 als Anlage ein Bericht des AK Wald beigefügt, in dem es unter anderem heißt, dass „wir“ mit der Umstellung von der bisherigen Verpachtung der Stadtwaldreviere West auf die Eigenbewirtschaftung ab 2024 Maßnahmen ergreifen wollen, um den Waldumbau zu fördern und langfristig die Kosten durch Verbiss und die damit verbundenen Zeichnungen zu reduzieren. Diese Anlage hat wohl auch der Stadtverordnetenversammlung bei Beschlussfassung am 31.01.2023 vorgelegen. Aus dem Beschluss selbst geht aber nicht hervor, dass die Stadtverordnetenversammlung auch sämtliche Anlagen zur Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen oder gar gebilligt hätte, insbesondere nicht einzelne Inhalte dieser Anlagen, die im Schlussbericht nicht vorkommen. Ausdrücklich zugestimmt wird nur dem Schlussbericht.

Ohnehin wäre die Stadtverordnetenversammlung durch einen solchen Beschluss auch nicht gehindert, die erneute Rück-Umstellung auf Verpachtung zu beschließen. Sie hat dabei in erster Linie die Grenzen des Haushaltsrechts zu beachten.

4.

Fazit:

Auch wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschlossen hat, raten wir von der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen die Beanstandung des Bürgermeisters vom 22.02.2024 gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2024 mangels Erfolgsaussichten ab. Ein Eilverfahren, mit dem

ein solches Klageverfahren üblicherweise flankiert werden müsste, sollte aus demselben Grund nicht eingeleitet werden.

Besteht die (Mehrheit der) Stadtverordnetenversammlung allerdings darauf, weiterhin die Bejagung des Stadtwalds im Rahmen von Jagdpachtverträgen anstatt durch Regiejagd sicherzustellen, hat sie aufgrund ihrer verwaltungsinternen Zuständigkeit die Möglichkeit, entsprechende Beschlüsse zu fassen. Dies würde aber – allein aufgrund der Haushaltsgrundsätze – eine präzise Abwägung aller Folgen und Kosten erfordern, wobei auch einzubeziehen wäre, welche Kosten für die Regiejagd in der Zwischenzeit bereits investiert wurden, welche Laufzeiten für etwaige Begehungsscheine vorliegen und welche Kosten die Rück-Umstellung kurzfristig und auf Dauer auslöst. Hierbei kann allein aufgrund des Zeitablaufs wohl nicht auf die Daten aus der Beschlussvorlage zur Magistratssitzung am 26.09.2023 zurückgegriffen werden. Unabhängig von der Aktualität haben sich diese Daten im Nachhinein auch als zumindest zweifelhaft herausgestellt. Ob auch weitere Sachverhalte fehlerhaft oder ungenau dargestellt wurden, kann von hier nicht beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund wären die in die Vergleichsberechnung einzubeziehenden Kosten und weiteren Argumente erneut sorgfältig zu ermitteln. In diesem Zusammenhang müsste die Stadtverordnetenversammlung dann auch neue Vergaberichtlinien beschließen.

Mit freundlichen Grüßen


(Anne-Kathrin Pantaleon genannt Stemberg)
Rechtsanwältin